



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Etablissement cantonal des assurances sociales ECAS
Kantonale Sozialversicherungsanstalt KSVA

Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez

T +41 26 305 52 52, F +41 26 305 52 62
www.caisseavsfr.ch

Freiburg, 14. Oktober 2011

Medienmitteilung

Familienzulagen für Selbstständigerwerbende im Kanton Freiburg bald Realität

Der Staatsrat hat grünes Licht für die Vernehmlassung der Revision des Gesetzes über die Familienzulagen gegeben. Dadurch hat er einerseits dem Willen der Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte und andererseits den neuen eidgenössischen Gesetzesbestimmungen entsprochen. Der Anspruch auf die Familienzulagen wird neu auf alle selbstständigerwerbenden Eltern ausgedehnt.

Derzeit erhalten alle entlöhnten Personen, alle nichterwerbstätigen Personen in bescheidenen Verhältnissen und alle selbstständigerwerbenden Personen in der Landwirtschaft Familienzulagen. Diese Zulagen betragen bis zum 16. vollendeten Lebensjahr 230 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 250 Franken für das dritte und jedes weitere Kind (Kinderzulagen) und für Jugendliche in Ausbildung bis max. 25 Jahre 290 Franken für jedes der beiden ersten Kinder und 310 Franken für das dritte und jedes weitere Kind (Ausbildungszulagen). 2013 werden diese Beträge um 15 Franken angehoben. Die Geburtszulage und die Zulage bei der Aufnahme eines Kindes zur Adoption betragen 1500 Franken.

Der neue Gesetzesentwurf, der noch bis zum 16. Januar 2012 in der Vernehmlassung sein wird, entspricht dem Verfassungswillen der Familienförderung. Dementsprechend sollen am 1. Januar 2013 auch die selbstständigerwerbenden Eltern in den Kreis der kantonalen Familienzulagenbezüger aufgenommen werden.

Um die Gleichbehandlung von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden zu garantieren, sind ihre Beitragsansätze identisch.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung sind gleich Null, denn die Finanzierung der Leistungen und die Deckung der Verwaltungskosten (Personal, Infrastruktur und Logistik) erfolgen ausschliesslich über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden, die den Familienausgleichskassen entrichtet werden.

Anspruchsberechtigung für Kinder

- > Kinder verheirateter oder unverheirateter Eltern;
- > anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Kinder;
- > Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners der anspruchsberechtigten Person;
- > Adoptiv- und Pflegekinder;
- > Geschwister und Enkelkinder der anspruchsberechtigten Person, sofern diese für deren Unterhalt dauernd und in überwiegenderem Mass aufkommt.

Vollständige Unterlage unter

www.fr.ch/vernehmlassungen

Kontakt

Anne-Claude Demierre, Direktorin für Gesundheit und Soziales, T + 41 26 305 29 04 (15 bis 16 Uhr)

Kommunikation

GSD, Claudia Lauper, Wissenschaftliche Beraterin, T + 41 26 305 29 02 oder M + 41 79 347 51 38